

BUND RV Neckar-Alb • Katharinenstraße 8 • 72072 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Untere Immissionsschutzbehörde
Telefax: 07071 / 207-93000
m.busse@kreis-tuebingen.de

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb
Tel. 07071/943 885
E-Mail: bund.neckar-alb@bund.net
Barbara Lupp, Geschäftsführerin

01.12.2023

- 1. Begründung des Einspruchs zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.09.2023 zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Frommenhausen und**
- 2. Stellungnahme zur Genehmigung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 17.10.2023**

Sehr geehrter Herr Busse, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nutzen die in Ihrem Schreiben vom 17.11. bzw. Ihrer Email vom 21.11.2023 genannte Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND BW e.V. (vertreten durch den BUND RV Neckar-Alb), des LNV BW e.V. (vertreten durch den LNV AK Tübingen) und der Interessengemeinschaft Vogelschutz Hirrlingen e.V.

Die Genehmigung vom 13.09.2023 ist unseres Erachtens auch trotz bestimmter Nachbesserungen im Monitoring und bei den Maßnahmen nicht rechtskonform.

Begründung zu 1.:

Eingriff und Schutzmaßnahmen

Wir sehen es nach wie vor als zwingend erforderlich, die geplante Betriebsstraße zur Teilumgehung der Gemeinde Hirrlingen in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Aufgrund des geplanten, gegenüber dem jetzigen Abbau wesentlich erhöhten Fördervolumens entsteht ein erheblicher Druck zur Realisierung einer solchen Betriebsstraße. Diese würde eine Kernfläche des Biotopverbunds im Rebhuhnschutz des Landkreises betreffen. Wir verweisen dazu nochmal auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Die Auswirkungen der Immissionsbelastung und der Sprengwirkungen wurden nicht ausreichend geprüft, um eine hinreichende Prognosesicherheit bezüglich der Kernaussagen des Gutachtens (FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) zu erhalten, dass die geplante Erweiterung nicht zu unzulässigen Verbotstatbeständen führt. Zwei Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung:

a. Eine möglicherweise unzulässig hohe Immissionsstaubbelastung, die zu einer Aufdüngung des Lebensraumtyps 6210 Kalkmagerrasen im NSG Kapfhalde würde, wurde in der Begründung nicht hinreichend widerlegt. Nur die Lage im Windschatten des Steinbruchs ist keine ausreichende Begründung für die fehlende Wirkung, bei einer Entfernung von nur 3 m Abstand – im Zielzustand.

b. Für die Sicherung der Kapfhöhle in ihrer Funktion als Winterquartier für Fledermäuse wird ein Managementkonzept vorgesehen. Sie ist nach aktuellem Kenntnisstand Winterquartier für z. T. hochgradig gefährdete Fledermausarten (Mopsfledermaus, Graues und Braunes Langohr, Fransenfledermaus). Das Graue Langohr ist vom Aussterben bedroht. Die Mopsfledermaus ist Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die drei anderen Arten sind europarechtlich ebenfalls streng geschützt. Laut den Auflagen soll geprüft werden, ob die Fledermäuse durch die Sprengungen in ihrem Winterschlafverhalten gestört werden. Da die Höhle aber nur zu kleinen Teilen begehbar ist und nicht einmal sicher die Größe der Überwinterungsfunktion abschätzbar war, erscheint dieses Vorgehen nicht geeignet, um eine erhebliche Störung ausschließen zu können.

Die Aussage des Gutachtens „Durch Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Die Funktion des FFH-Gebietes „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ als Bestandteil des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" und als wertvoller Lebensraum für seltene Arten wird nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen wird dem Vorhaben FFH-Verträglichkeit attestiert“ entbehrt einer hinreichenden Prüfung.

Auch die geplante Vermeidungsmaßnahme ist unzureichend: „...um hier keine Beeinträchtigungen auszulösen, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (Monitoring, ggf. Reduzierung der Sprengwirkungen im Steinbruch - November bis Mitte März).“ Zum einen sind größere Teile der Höhle nicht begehbar, zum anderen wäre der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ggf. bereits eingetreten, wenn bspw. die Aufgabe des Winterquartiers über das Monitoring dokumentiert würde.

Der Gutachter führt aus: „Eine Beeinträchtigung durch den immer näher rückenden Steinbruchbetrieb ist in Bezug auf winterschlafende Fledermäuse *sehr schwer abzuschätzen*, denn es fehlen hierzu verlässliche Untersuchungen.“

Bei Einsturz der Höhle oder auch nur relevanter Anteile derselben infolge der geplanten Sprengungen wäre die Funktion dieses Winterquartiers ggf. vollständig zerstört. Dies kann auch durch das Management nicht verhindert werden. **Eine diesbezüglich zwingend erforderliche Alternativenprüfung der Erweiterungsplanung im geplanten Umfang ist nicht erfolgt. Hier sehen wir einen Verfahrensfehler.**

Niederhecke: Wir hatten darauf hingewiesen, dass auf eine Umrandung des neuen Steinbruchgeländes mit einer Hecke verzichtet werden sollte, stattdessen könnten dort langfristige Brachen bzw. Saumstrukturen mit einzelnen Dornengebüschen entwickelt werden. Eine solche Struktur wäre deutlich weniger pflegeintensiv und würde ein günstiges Teilhabitat für den Neuntöter und die Goldammer darstellen. Sollte auf die Entwicklung einer Niederhecke nicht verzichtet werden können, sei eine regelmäßige Pflege mit Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze in

ca. 3-jährigen Abständen langfristig mit zu sichern und zu finanzieren, damit sichergestellt ist, dass sich dort dauerhaft keine zusätzlichen Gehölzkulissen entwickeln. Letzteres würde zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Feldlerchenvorkommen führen. In der Begründung ist jetzt zusätzlich ein Randwall vorgesehen, auf dem die Hecke stockt. Damit kommt es ggf. zu einer noch höheren Kulisse und damit zu einer höheren Kulissenwirkung und zusätzlichen Beeinträchtigung der randlichen Feldlerchenreviere. Dem Vorschlag auf Verzicht der Bepflanzung zugunsten einer Böschungsentwicklung mit Krautvegetation mit allenfalls einzelnen langsam wachsenden Dornbüschen muss berücksichtigt werden.

Rekultivierungsplanung

Ausgleichsmaßnahme 9: Herstellung der Sukzessionsflächen im Steinbruch

Die Ausgleichskonzeption – Ausgleichsmaßnahme 9 ist nicht geeignet, um die FFH-Anhang II Arten und FFH-LRTs vor einer Verschlechterung des Erhaltungszustands zu bewahren.

Zielbeschreibung nach Aufgabe des Abbaus:

„Die Sukzessionsflächen, die einen großen Teil des Steinbruchs ausmachen werden, entwickeln sich überwiegend ohne menschliches Zutun. Sie umfassen v.a. die Steinbruchsohle, die mit Verfüllmaterial angeböschten Bereiche und die Felswände. Ziel ist die Herstellung trocken-magerer Standorte mit langsamer Vegetationsentwicklung. So können sich seltene Offenlandarten ansiedeln. Pflege- oder Entbuschungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf den Sukzessionsflächen mittelfristig (d.h. innerhalb von 25 Jahren) mittel bis hochwertige Biotoptypen entstehen“.

„Mehrere Steinbruchgewässer werden ggf. an wechselnden Stellen über die gesamte Abbauezeit vorgehalten. Ziel ist der Aufbau bzw. Erhalt einer stabilen Population der Gelbbauchunke und anderer Besiedler von Pioniergewässern. Auch nach Ende von Abbau und Verfüllung bleiben Kleingewässer bestehen. Es ist aber dann zu erwarten, dass das Gewässer mit der natürlichen Sukzession langsam bewächst und die Pionierarten nach und nach durch andere Amphibienarten ersetzt werden.“

Der LBP nimmt wissentlich in Kauf, dass nach Abschluss des Abbaus die entstandenen bzw. erhaltenen naturschutzfachlich bedeutenden Vorkommen von Gelbbauchunke und Pflanzen trockener Magerstandorte im jetzigen Steinbruch keinen längerfristigen Bestand haben. Zielbestand ist großflächig ein Sukzessionsgehölz durch Aufgabe jeglicher Pflege. Es wird behauptet, dass durch Sukzession nach ca. 25 Jahren wertvolle Lebensräume entstehen. Zu erwarten sind aber mittelfristig flächige Sukzessionsgehölze von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Gleichzeitig wird aber explizit darauf hingewiesen, dass „geschützte Lebensraumtypen wie bspw. Kalk-Pionierrasen“ während und nach dem Abbau neu entstehen. „Damit können mit dem Vorhaben bei entsprechender Planung im Rahmen der Renaturierung FFH-LRTs sogar noch gefördert werden“. Gerade die Kalk-Pionierrasen sind aber auf volle Besonnung angewiesen.

Die Gelbbauchunke ist stark gefährdet und FFH- Anhang II-Art. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Art im Umfeld ausreichend Ersatzlebensräume finden kann. Zudem verstößt die Planung bewusst gegen das Verschlechterungsverbot im FFH-Gebiet.

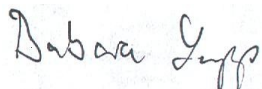
Die Rekultivierungsplanung für Ausgleichsmaßnahme 9 muss deshalb zwingend Pflegemaßnahmen oder ein Beweidungsregime für die langfristige Offenhaltung der entstandenen wertgebenden Offenlandbiotop und ein Störungsregime für die Gelbbauchunke mit vorsehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die nicht mehr wirtschaftlich aufforstbaren „Sukzessionsflächen“ bereits ein externer Forstausgleich im Offenland geplant wird. Von daher ist es zwingend erforderlich, die bebleibenden Flächen als Offenlandbiotop auch im Rahmen der Rekultivierung zu erhalten.

Stellungnahme zu 2.

Bei Einsturz der Höhle oder auch nur relevanter Anteile derselben infolge der geplanten Sprengungen wäre die Funktion dieses Winterquartiers ggf. vollständig zerstört. Dies kann auch durch das Management nicht verhindert werden. **Eine diesbezüglich zwingend erforderliche Alternativenprüfung der Erweiterungsplanung im geplanten Umfang ist nicht erfolgt. Hier sehen wir einen Verfahrensfehler.**

Dieser steht auch der sofortigen Vollziehung der immisionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 13.09.2023 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



CC an die UNB des LK Tübingen sowie an das Ref. 55 und 56 des RP Tübingen